



Friedhöfe der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe

Die derzeitige Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Gültigkeit wurde mit Beschluss vom 22. November 2019 und 16. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Somit muss nun ab dem 1. Januar 2022 eine neue Bestattungsgebührensatzung in Kraft treten. Die Gebühren wurden daher nach aktuellem Datenstand und unter Einbeziehung der Anmerkungen des kommunalen Prüfungsverbands, sowie von Änderungen in der Rechtsprechung neu kalkuliert.

Bei der Gebührenbemessung wurde aufgrund der zweimaligen Verschiebung der Kalkulation diesmal ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um den kompletten Zeitraum seit Inkrafttreten der aktuellen Gebührensatzung zu berücksichtigen. Dieser längere Zeitraum gleicht ebenso Ausschläge aufgrund der Corona-Pandemie wieder aus. Die neue Bestattungsgebührensatzung soll wieder für 4 Jahre gelten (also 2022 bis 2025).

Nach Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das Gebührenaufkommen von einrichtungsbezogenen Abgaben wie dem Friedhofswesen kostendeckend sein.

Prinzipiell bleibt in Bezug auf die Gebührenkalkulation anzumerken, dass es sich immer um eine Prognose in die Zukunft handelt. Es besteht sowohl eine Ungewissheit hinsichtlich der Kostenentwicklung, als auch bei der Einnahmeentwicklung. Bei einer Prognose in die Zukunft gibt es für die Gemeinden immer einen gewissen Spielraum, wobei die tatsächliche Entwicklung in der Vergangenheit bei der Neukalkulation herangezogen werden soll.

In diesem Sinne wurden die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 2016 bis 2020 (Anlagen 1 bis 5) zusammengestellt. Die Auswertung ergibt durchschnittliche jährliche Ausgaben in Höhe von 465.892,57 Euro. Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen des selben Zeitraums belaufen sich auf 348.194,56 Euro. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Verlust in Höhe von 117.698,01 Euro.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2016 bis 2020 nicht konkret ermittelt wurden. Da der Anlagenachweis für das Bestattungswesen durch die Kämmerei nicht geführt wurde, hat die Friedhofsverwaltung eine Fremdfirma mit dessen Erstellung beauftragt. Es liegen der Friedhofsverwaltung nur aussagekräftige Daten für das Jahr 2021 vor. Laut der Fachbereichsleitung der Finanzverwaltung sollen diese Zahlen für alle zurückliegenden Jahre herangezogen werden, da das Defizit ohnehin nicht durch die neu ermittelten Gebühren gedeckt werden dürfen.

Aktuell wurde eine Kalkulation der Gebühren ohne Einberechnung der Unterdeckung für die Festsetzung der Bestattungsgebühren zu Grunde gelegt. Dies wurde vom Kommunalen Prüfungsverband im Rahmen der allgemeinen

Prüfung im Jahre 2018 ausdrücklich als einzig richtige Vorgehensweise festgestellt. Daher wird an dieser Verfahrensweise festgehalten.

Da für die künftigen Haushaltsjahre (2022 bis 2025) noch keine konkreten Haushaltsansätze feststehen und für das Haushaltsjahr 2021 noch keine endgültigen Zahlen vorliegen, wird zur Kalkulation auf die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2020 zurückgegriffen. Hierbei wird eine jährliche Ausgabensteigerung von 2% für Sachkosten sowie 2,5% für Personalkosten berücksichtigt.

Da die Anzahl der Fahrzeuge, sowie die Anzahl der Beschäftigten auf den städtischen Friedhöfen erhöht wurden (Grünarbeiten und Vertretung des Friedhofswärters werden von eigenem Personal übernommen) wurden die zu erwartenden Kosten für den Unterhalt der Fahrzeuge und die Dienst-/Schutzkleidung zusätzlich verdoppelt. Im Gegenzug entfallen künftig die Kosten für Dienstleistungen durch Dritte (= Vertretung Friedhofswärter durch den Erfüllungsgehilfen). Coronabedingt waren im Jahr 2020 fast keine Fortbildungsmaßnahmen möglich. Außerdem muss auch hier die höhere Mitarbeiterzahl berücksichtigt werden. Der Ansatz für das Jahr 2022 wurde daher entsprechend angepasst.

Für den angesetzten Zeitraum 2022 bis 2025 sind folgende Ausgaben schon jetzt vorauszusehen:

~ Neugestaltung einer Abteilung für Naturbestattung auf dem Friedhof Lauf (im Jahr 2022)	28.000,- Euro
~ Austausch der Wasserbecken auf dem Friedhof Lauf (im Jahr 2023)	80.000,- Euro
~ Neuanschaffung eines Friedhofsfahrzeugs zu Transportzwecken (im Jahr 2023)	10.000,- Euro
~ Neubau einer Urnenwand im Friedhof Lauf (im Jahr 2024)	38.000,- Euro
~ Anlage einer Baumbestattungsabteilung auf dem Friedhof Lauf (im Jahr 2025)	30.000,- Euro

Diese wurden über die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) entsprechend eingerechnet.

Damit ergeben sich für die Jahre 2022 bis einschließlich 2025 (Anlagen 6 bis 9) durchschnittliche Ausgaben von 516.140,50 Euro. Diese wurden entsprechend ihres Anfalls auf folgende Kostenstellen verteilt:

Kostenstelle 1 = Pflegekosten der Friedhöfe	258.670,70 Euro
Kostenstelle 2 = Beisetzungen und Umbettungen	145.367,34 Euro
Kostenstelle 3 = Aussegnungshallen	89.188,41 Euro
Kostenstelle 4 = Verwaltung	22.174,38 Euro

Die auf diesen Zahlen basierende Kalkulation wird auf 100%iger Kostendeckung durchgeführt.

Gebührenermittlung für Erdgräber

Die Grundlage hierfür ist der unter Kostenstelle 1 „Pflegekosten der Friedhöfe“ ermittelte Betrag von 258.670,70 Euro. Dieser wird wie folgt auf die unterschiedlichen Grabarten aufgeschlüsselt:

Erdgräber	= 75%
Urnennischen	= 20%
Baum-/Naturbestattungsplätze	= 5 %

Auf die Erdgrabstätten entfällt somit ein Betrag von 194.003,03 Euro, der über die Grabnutzungsgebühren finanziert werden muss.

Die weitere Berechnung erfolgt über die Äquivalenzziffernmethode. Dabei wird zunächst die Größe der einzelnen Grabarten (festgelegt in der Bestattungssatzung) entsprechend ins Verhältnis gesetzt:

~ Einfamiliengrab	2m lang x 0,90m breit = 1,80m ² = Äquivalenzziffer 1,00
~ Doppelfamiliengrab	2m lang x 1,80m breit = 3,60m ² = Äquivalenzziffer 2,00
~ Reihengrab für Erwachsene	2m lang x 0,90m breit = 1,80m ² = Äquivalenzziffer 1,00
~ Kindergräber	1m lang x 0,75m breit = 0,75m ² = Äquivalenzziffer 0,42
~ Urnengrab	1m lang x 1,00m breit = 1,00m ² = Äquivalenzziffer 0,55

Im zweiten Schritt wurde festgestellt, wie oft die einzelnen Grabarten für Bestattungen gewählt wurden (Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020). Diese Fallanzahl wird mit der Äquivalenzziffer (ÄZ) der entsprechenden Grabart multipliziert, und die daraus resultierenden Zahlen miteinander addiert:

~ Bestattungen im Einfamiliengrab	Anzahl: 60 x ÄZ 1,00 = 60,00
~ Bestattungen im Doppelfamiliengrab	Anzahl: 68 x ÄZ 2,00 = 136,00
~ Bestattungen im Reihengrab für Erwachsene	Anzahl: 1 x ÄZ 1,00 = 1,00
~ Bestattungen im Kindergrab	Anzahl: 1 x ÄZ 0,42 = 0,42
~ Bestattungen im Urnengrab	Anzahl: 39 x ÄZ 0,55 = 21,45

Ergibt als Summe 218,87.

Nun werden die oben ermittelten Gesamtkosten von 194.003,03 Euro durch die Zahl 218,87 geteilt.

Das Ergebnis von 886,39 Euro entspricht den Kosten für ein Grab mit der Äquivalenzziffer 1,00 auf die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit bei Ersterwerb). Dies entspricht für ein Jahr 44,32 Euro.

Hierzu müssen die Kosten für die jährlich verpflichtend durchzuführende Standfestigkeitsprüfung der Grabmäler durch einen beauftragten Sachverständigen in Höhe von -,69 Euro pro Grabmal gerechnet werden.

Abgerundet auf volle Euro werden somit 45,00 Euro für die Berechnung der neuen Jahresgebühren herangezogen. Somit ergibt sich wie folgt (aufgerundet auf volle Euro):

~ Einfamiliengrab	45,- Euro pro Jahr (bisher: 44,- Euro)
~ Doppelfamiliengrab	90,- Euro pro Jahr (bisher: 88,- Euro)
~ Reihengrab für Erwachsene	45,- Euro pro Jahr (bisher: 25,- Euro)
~ Kindergrab	19,- Euro pro Jahr (bisher: 18,50,- Euro)
~ Urnengrab	25,- Euro pro Jahr (bisher 24,50 Euro)

Da es sich bei den Reihengräbern für Erwachsene bewusst um eine kostengünstige Alternative zum Einfamiliengrab handeln soll wird hierfür vorgeschlagen, die Jahresgebühr auf 30,- Euro festzusetzen. Bei einer Fallzahl von 1 pro Jahr schlägt sich dies auf die Erreichung der Kostendeckung nicht spürbar nieder.

Gebührenermittlung für Umennischen

Entsprechend der vorgenommenen Aufteilung von 20% der Kostenstelle 1 „Pflegekosten der Friedhöfe“ entfallen Kosten in Höhe von 51.734,14 Euro auf die Urnennischen, die über die Grabnutzungsgebühren finanziert werden müssen.

Die kalkulatorischen Kosten für die geplante neu zu bauende Urnenwand wurden hier bereits einberechnet.

Diese Summe wird durch die durchschnittliche Anzahl der Neuerwerbungen in den Jahren 2016 bis 2020 (= 30) geteilt. Das Ergebnis beträgt 1.724,47 Euro für die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit bei Ersterwerb).

Pro Jahr ergeben sich somit 86,22 Euro, aufgerundet auf volle Euro also 87,- Euro (bisher: 71,- Euro).

Gebührenermittlung für Baum-/Naturbestattungsplätze

Im Jahre 2016 wurde die Bestattungsform der Baumbestattungen (für 1 Urne pro Grabstätte) neu eingeführt. Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 pro Jahr wurden 12 Baumbestattungsplätze erworben und entsprechend 12 Urnen beigesetzt.

Gemäß der vorgenommenen Aufteilung von 5% der Kostenstelle 1 „Pflegekosten der Friedhöfe“ entfallen Kosten in Höhe von 12.933,54 Euro auf die Baumbestattungsplätze, die über die Grabnutzungsgebühren finanziert werden müssen. Die kalkulatorischen Kosten für die voraussichtlich neu anzulegende Baumbestattungsabteilung im Jahr 2025 wurden bereits einberechnet.

Diese Summe wird durch die durchschnittliche Anzahl der Neuerwerbe in den Jahren 2016 bis 2020 (= 12) geteilt. Das Ergebnis beträgt 1.077,80 Euro für die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit bei Ersterwerb). Pro Jahr ergeben sich somit 53,89 Euro, aufgerundet auf volle Euro also 54,- Euro (bisher: 60,- Euro).

Ab dem Jahr 2022 sollen auch Baumbestattungsplätze angeboten werden, in denen 2 Urnen bei laufender Ruhefrist bestattet werden können.

An diesen Grabplätzen müssen zwei verschieden tiefe Grabplätze ausgehoben werden. Daher werden bei der Neugestaltung dieser Bereiche tiefere Bodenhülsen eingesetzt werden (bei Plätzen für eine Urne sind größtenteils keine größeren Umgestaltungsmaßnahmen/Bodenhülsen nötig). Außerdem muss bei der Beisetzung der zweiten Urne die Bodenplatte entfernt und danach wieder aufgesetzt werden. Diese Mehraufwände sollen durch eine höhere Jahresgebühr ausgeglichen werden.

Die bisherige Nachfrage lässt erwarten, dass künftig mehrheitlich diese Baumbestattungsplätze verkauft werden. Viele Interessenten haben sich für andere Friedhöfe entschieden, in denen die Baumbestattung bereits für 2 Urnen in einer Stelle angeboten wurde. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Neuerwerbe durch das neue Angebot ansteigen wird.

Daher empfiehlt die Friedhofsverwaltung künftig folgende Staffelung der Gebühren:

~ Baumbestattungsplatz für 1 Urne	55,- Euro pro Jahr (bisher: 60,- Euro)
~ Baumbestattungsplatz für 2 Urnen	65,- Euro pro Jahr (neu)

Für die neue Bestattungsart der Naturbestattung „Blätter im Wind“ liegen keine Zahlen aus der Vergangenheit vor. Diese Bestattungsform wird zum größten Teil auf bisher ungenutzten Flächen des Friedhofsgeländes stattfinden. Hierfür sind ein paar Hecken zu ersetzen, sowie das besondere Gestaltungselement der „Blätter im Wind“ zu installieren. Die ermittelten Kosten für die Gestaltungen einer Abteilung für Naturbestattungen „Blätter im Wind“ liegen bei 32.000,- Euro.

Es wird erwartet, dass pro Jahr durchschnittlich 25 solcher Naturbestattungsplätze erworben werden. Pro „Blatt im Wind“ können zwei Urnen beigesetzt werden.

Umgelegt ergeben sich somit Kosten von 1.280,- Euro pro Fall.

Für die Dauer von 20 Jahren Laufzeit ergibt sich somit eine Jahresgebühr von 64,- Euro.

Angelehnt an die Gebühren für Baumbestattungsplätze für zwei Urnen empfehlen wir auch hier eine Jahresgebühr von 65,- Euro festzusetzen.

Gebühren für Bestattungen und Umbettungen

Die hierfür anfallenden Kosten ergeben sich aus der Kostenstelle 2 „Beisetzungen und Umbettungen“ und betragen 145.367,34 Euro.

Hiervon sind die aufgrund vertraglicher Regelung erbrachten Dienstleistungen des Erfüllungsgehilfen in Abzug zu bringen. Diese betragen im Durchschnitt jährlich 61.780,55 Euro, und werden von der Stadt über die Gebührenbescheide mit der Position „Bestattungskosten Grundgebühr“ erhoben, und vertragsgemäß an den Erfüllungsgehilfen ausbezahlt.

Es verbleiben 83.586,79 Euro. Die Kostendeckung erfolgt in erster Linie über die Pauschalbeträge bei Bestattungen, sowie über die Beisetzung/Ausgrabung von Urnen.

In den Jahren 2016 bis 2020 fanden durchschnittlich 94 Beisetzungen/Entnahmen von Urnen in Urnennischen statt, sowie Beisetzungen/Entnahmen von 144 Urnen in Erdgräbern (Urn- und Familiengräber, sowie Baumbestattungsplätze). Die momentanen Gebühren liegen Urnennischen bei 33,- Euro, bei Erdgräbern bei 49,- Euro.

Somit ergeben sich durchschnittliche Einnahmen von 10.158,- Euro pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der vom Friedhofswärter hierauf verwendeten Arbeitszeit, in Relation zu den Personalkosten, sind diese Gebühren durchaus realistisch.

Die nun noch verbleibenden Kosten von 73.428,79 Euro sind über die Pauschalbeträge der Bestattungskosten abzudecken.

Im Schnitt der vergangenen fünf Jahre wurden 21 Erdbestattungen bei 1,80m Tiefe durchgeführt.

Nach derzeitigem Stand kostet eine Erdbestattung bei 1,80m Tiefe 1.306,- Euro.

In diesem Betrag sind enthalten:

~ Kosten für Ausschachten und Verfüllen des Grabes (Erfüllungsgehilfe)	577,15 Euro
~ Benutzung der Trauerhalle (Abrechnung über Kostenstelle 3)	350,00 Euro

Somit verbleiben für alle weiteren städtischen Leistungen noch 378,85 Euro.

Multipliziert mit der durchschnittlichen Fallzahl von 21 ergeben sich für die Kostenstelle 2 Gebühren von 7.955,85 Euro.

Analog hierzu gilt für die Erdbestattungen auf 2,40m Tiefe:

~ aktuelle Gebühren =	1.397,- Euro
~ abzüglich Kosten Erfüllungsgehilfe	660,45 Euro
~ abzüglich Benutzung der Trauerhalle	350,- Euro
~ verbleiben	386,55 Euro
~ multipliziert mit der Fallzahl	57
~ ergibt Gebühren von	22.033,35 Euro

Addiert man die beiden so errechneten Gebühren ergeben sich 29.989,20 Euro.

Und somit ein derzeitiger Fehlbetrag in Höhe von 43.439,59 Euro.

Um eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebühren für eine Erdbeisetzung um 556,92 Euro erhöht werden.

Auf volle Euro abgerundet ergeben sich somit folgende Gebühren:

~ Bestattungskosten 1,80m Tiefe	1.863,- Euro (bisher: 1.306,- Euro)
---------------------------------	-------------------------------------

~ Bestattungskosten 2,40m Tiefe 1.954,- Euro (bisher: 1.397,- Euro)

Gemäß der Beanstandung des Kommunalen Prüfungsverbands müssen künftig die Kosten für die Benutzung der Trauerhalle (bisher 350,- Euro – künftig 370,- Euro), sowie für die Sargträger (bisher 4x 45,- Euro – künftig 4x 50,- Euro) einzeln ausgewiesen und abgerechnet werden. Die oben stehenden Pauschalgebühren der Bestattungskosten müssen daher für die neue Gebührensatzung wie folgt festgelegt werden:

~ Bestattungskosten 1,80m Tiefe 1.293,- Euro
~ Bestattungskosten 2,40m Tiefe 1.384,- Euro

Gebührenfestsetzung für Aussegnungshallen

Die hierfür auf Kostenstelle 3 „Aussegnungshallen“ ermittelten Ausgaben belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2025 auf 89.188,41 Euro.

In den Jahren 2015 bis 2020 wurde die Trauerhalle durchschnittlich in 154 Fällen benutzt. Bei Kosten von 350,- Euro pro Fall ergeben sich Einnahmen in Höhe von 53.900,- Euro.

Die Kühlzelle war an durchschnittlich an 83 Tagen belegt. Bei 43,- Euro Gebühren pro Tag ergibt das 3.569,- Euro.

Es wurden durchschnittlich 10 offene Aufbahrungen durchgeführt. Bei jeweils 80,- Euro entstehen hierdurch 800,- Euro an Einnahmen.

Zusammengerechnet wurden also Einnahmen in Höhe von 58.269,- Euro verzeichnet.

Um eine volle Kostendeckung zu erreichen fehlen somit 30.919,41 Euro, die künftig auf die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle umzulegen sind.

Bei einer Fallzahl von 154 pro Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 200,78 Euro.

Abgerundet auf volle Euro liegt die neue Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle bei 551,- Euro (bisher 350,- Euro).

Allerdings werden künftig aufgrund steigender Nachfrage auch Trauerfeiern vor der Halle im Freien angeboten. Hierfür werden ebenfalls künftig Gebühren anfallen.

Desweiteren werden bei Trauerfeiern direkt am Grab ebenfalls neu Gebühren erhoben.

In beiden Fällen konnten aufgrund der bisherigen Bestattungsgebührensatzung keine Gebühren eingenommen werden. Diese Formen der Abschiednahme werden allerdings (befeuert durch die Corona-Auflagen zu den Teilnehmerzahlen in geschlossenen Räumen) vermehrt nachgefragt. In beiden Fällen ist der Friedhofswärter über den kompletten Zeitrahmen gebunden und es sind parallel keine anderweitigen Terminvergaben möglich. Daher wird dringend empfohlen, diese neuen Gebührentatbestände einzuführen um weitere Mindereinnahmen zu vermeiden.

Wir empfehlen künftig folgende Staffelung der Gebühren:

Benutzung der Trauerhalle	370,- Euro
Trauerfeiern vor der Trauerhalle	250,- Euro
Trauerfeiern direkt am Grab	100,- Euro

Die drastisch erforderliche Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle von bisher 350,- Euro auf 551,- Euro kann somit deutlich abgemildert werden.

Für die Benutzung des Aufbahrungsraums ergeben sich aus den oben genannten Fallzahlen künftig 90,- Euro.

Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsgebühren (§11) ergeben sich über die Kostenstelle 4 „Verwaltung“ durchschnittliche Kosten von 22.174,38 Euro für die Jahre 2022 bis 2025.

Dabei handelt es sich um folgende Gebührenarten (mit durchschnittlicher Fallzahl der Jahre 2016 bis 2020):

~ Genehmigung von Grabmälern	(4% der Herstellungskosten)	= 6.071,39 Euro
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten		= 650,- Euro
~ Urnenbestätigungen	164 Fälle à 37,- Euro	= 6.068,- Euro
~ Umschreibung des Nutzungsrechts	106 Fälle à 50,- Euro	= 5.300,- Euro
~ Ausstellung eines Grabbriefes	265 Fälle à 10,- Euro	= 2.650,- Euro

Die eingenommenen Gebühren betragen somit insgesamt 20.739,39 Euro.

Dies ergibt eine Differenz von 1.434,99 Euro, auf die volle Kostendeckung.

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Verwaltungsgebühren künftig zu erhöhen auf:

~ Genehmigung von Grabmälern	4 % d. Herstellungskosten (bisher: 4% - bleibt unverändert)
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten Jahresgebühr	95,- Euro (bisher: 90,- Euro)
~ Genehmigung gewerblicher Arbeiten Einzelfallgebühr	23,- Euro (bisher: 20,- Euro)
~ Urnenbestätigungen	40,- Euro (bisher: 37,- Euro)
~ Umschreibung des Nutzungsrechts	51,- Euro (bisher: 50,- Euro)
~ Ausstellung eines Grabbriefes	12,- Euro (bisher: 10,- Euro)

Diese Möglichkeit ist rechtlich gegeben, da es sich um Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lauf a.d. Pegnitz handelt.

Mit den neuen Gebühren würden sich bei gleichbleibenden Fallzahlen Einnahmen in Höhe von 22.215,39 Euro ergeben. Das entspricht Mehreinnahmen von 1.476,- Euro und läge somit 41,01 Euro über der angestrebten Kostendeckung.

Der Trend geht nach wie vor immer weiter in Richtung Urnenbeisetzungen und Baum-/Naturbestattungen. Hierzu erweitern wir ab dem Jahr 2022 unser Angebot erheblich. Da diese Bestattungsformen kein Grabmal erfordern, wird bei den Einnahmen durch Grabmalgenehmigungen und gewerblichen Arbeiten im Einzelfall mit einem Rückgang gerechnet, der durch die oben vorgeschlagenen Gebühren abgefangen wird. Die zu erwartenden Mindereinnahmen werden somit innerhalb des Kalkulationszeitraums ausgeglichen.